



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin Mag. Mariana Boltz, LL.M., in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, gegen die beklagte Partei **Uniq Österreich Versicherungen AG**, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, und die Nebenintervenientin auf Seiten der beklagten Partei **Sie&Wir Versicherungsmakler und Beratungsgmbh**, Schießstattgasse 3-5, 8010 Graz, vertreten durch Prutsch & Partner Rechtsanwälte in 980 10 Graz, **wegen EUR 27.808,32,- s.A.** nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen EUR 27.808,32 samt 4 % Zinsen seit 1.1.2019 zu zahlen.
2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 6.759,43 bestimmten Prozesskosten (darin EUR 1.002,74 UST und EUR 743,- BAL) zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Unstrittig ist:

■■■■■ ■■■■■ hat bei der Beklagten unter der Polizzennummer ■■■■■ eine fondsgebundene Lebensversicherung mit der Bezeichnung „FlexSolution“ abgeschlossen. Als Beginn der Versicherungsdauer wurde der 01.04.2008 vereinbart. Dieser Versicherungsvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei eine Kapitalgarantie vereinbart wurde. Diese Garantie sollte nach zehn vollendeten Kalenderjahren erstmals gezogen werden können (der „1. Garantiestichtag“), dann wiederkehrend alle zehn Jahre. (.B)

Die zu zahlende monatliche Prämie betrug monatlich gleichbleibend EUR 1.817,00. ■■■■■ ■■■■■ bezahlte diese Prämien vom 01.04.2008 bis zu seiner Beitragsfreistellung am 01.07.2017, insgesamt also 111 monatliche Prämien mit einer Gesamtsumme von EUR

201.687,- ██████████ ██████████ erhielt von der Beklagten jährlich eine Kontomitteilung, zuletzt am 12.04.2018. (.J/C, .D)

██████████ ██████████ hat seine Ansprüche gegen die Beklagte an den Kläger abgetreten. (.J/A)

Dem Versicherungsvertrag „FlexSolution“ liegt im Bedingungs-Merkblatt zum Portefeuille 6 „Ertrag & Garantie“ jene Garantieklausel zugrunde, die bereits Gegenstand des vom Verein für Konsumenteninformation zu 44 Cg 32/18p des Handelsgerichtes Wien geführten Verbandsprozesses war, diese lautet:

„Der Anleger erhält zum vereinbarten Stichtag Kapitalgarantie auf die Sparbeträge (=investiertes Kapital, dies entspricht den einbezahlten Beträgen abzüglich Versicherung, Steuer, Kosten, Gebühren, Risikobeitrag) sowie die aus der Veranlagung erwirtschafteten Erträge.“

In diesem Prozess wurde der Beklagten mit Urteil vom 29.11.2018 aufgetragen, es zu unterlassen, die Klausel in AGB oder Vertragsformblättern zu verwenden sowie sich auf die Klausel oder sinngleiche Klauseln zu berufen.

Nach Ablauf von 10 Jahren wurde der Kläger im Oktober 2018, ohne Beilegung der Kosten bzw. Auszahlungsbeträge, informiert, dass er zwischen Auszahlung und Weiterveranlagung wählen könne. Der Kläger stellte den Antrag auf Auszahlung und wurde informiert, dass die vereinbarte Mindestauszahlung EUR 165.811,00 betrage. Dies entspreche dem „investierten Kapital abzüglich Versicherung, Steuer, Kosten, Gebühren und Risikobeitrag“. (.J/C)

Vorbringen des Klägers

Der Kläger begehrt die Zahlung von EUR 27.808,32 samt Zinsen. Trotz des Rückkaufs zum Garantiestichtag habe ██████████ ██████████ bei einer geleisteten Prämie von EUR 201.687,- lediglich einen Garantiebtrag von EUR 165.811,-, sohin 82,21% der geleisteten Prämien, erhalten. Ausgehend von der Gesamtprämiensumme von EUR 201.687 ergebe sich daraus eine geleistete Versicherungssteuer von EUR 8.067,48. Ziehe man von der Gesamtprämiensumme die Versicherungssteuer und den Auszahlungsbetrag ab, ergebe sich eine Differenz von EUR 27.808,32, welche begehrt werde. In eventu werde Rechnungslegung darüber begehrt, in welcher Höhe bezahlte, einbehaltene und abgeführte Abschlusskosten, Verwaltungskosten, Stornoabzüge und allfällige sonstige Gebühren, der Berechnung des Rückkaufswertes zugrunde gelegt wurden sowie Zahlung des unrechtmäßig einbehaltenen Betrages.

Der Versicherungsnehmer ██████████ ██████████ sei nie über die konkreten Kostenabzüge aufgeklärt worden, er sei nur auf die „üblichen Abzüge“ hingewiesen worden. Wie hoch die Abzüge für Kosten, Gebühren und Risikobeitrag konkret ziffernmäßig seien, sei nicht erörtert

worden. Der Makler habe die genaue Höhe der Abzüge auch nicht gekannt, er habe nur über die Versicherungssteuer informiert.

Eine Intervention der AK Oberösterreich unter Hinweis auf das rechtskräftige Urteil des HG Wien sei bisher erfolglos geblieben. Die Beklagte sei der Meinung, dass die Abzüge im Einzelfall wirksam seien, weil die Information über die konkreten Kostenabzüge dem Makler, der den Versicherungsvertrag vermittelt habe, vorgelegen seien. Außerdem sei die Klausel im konkreten Fall transparent, weil anders als nach der abstrakten Prüfung im Verbandsverfahren dem Versicherungsnehmer beim Vertragsabschluss alle erforderlichen Informationen vorgelegen hätten und die Begriffe Versicherungssteuer, Kosten Gebühren und Risikobeitrag verständlich gewesen seien.

In rechtlicher Hinsicht brachte der Kläger vor:

Zum Verständnis der Kapitalgarantie

■■■■■ ■■■■■ sei davon ausgegangen, dass es sich bei der Kapitalgarantie um eine Auszahlungsgarantie auf die eingezahlten Prämien (abzüglich Versicherungssteuer) handle. Diese Erwartungshaltung sei auch berechtigt. Schon nach allgemeinem Begriffsverständnis bedeute eine Kapitalgarantie, dass der Anleger den Nennwert des eingezahlten Betrages zurückerhalte. Umgelegt auf die Kapitalgarantie einer fondsgebundenen Lebensversicherung sei damit nach dem Verständnis und der typischen Erwartungshaltung eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers eine Garantieleistung verbunden, die grundsätzlich der Summe der eingezahlten Prämien entspreche. Wenn dies nicht der Fall sei, müsse der Garantiegeber (hier Versicherer) deutlich darauf hinweisen und diese Einschränkung zum Gegenstand einer (rechtswirksamen) Vereinbarung machen. Dem Versicherungsnehmer seien die betreffenden Werte, etwa im Rahmen eines Tarifs, vor Vertragsabschluss konkret mitzuteilen. Ein bloßer Hinweis auf „Rahmenbedingungen“, „tarifliche Grundsätze“ oder „tarifliche Grundlagen“ reiche nicht aus.

Die Beklagte habe es verabsäumt, den Versicherungsnehmer über Höhe des Garantiebetrages und Kostenabzüge zum Garantiestichtag ziffernmäßig aufzuklären. Stattdessen habe sie die Abzüge in einer intransparenten Klausel umschrieben.

Zur Unwirksamkeit der Klausel

Die am Merkblatt zum Portefeuille 6 – „Ertrag & Garantie“ enthaltene Klausel entspreche nicht den Erfordernissen des Transparenzgebots des § 6 Abs 3 KSchG. Die Intransparenz ergebe sich daraus, dass die in der Klausel vereinbarten Kostenabzüge der Höhe nach weder ziffernmäßig noch prozentuell bestimmt bzw bestimmbar seien. Dem Versicherungsnehmer (Konsument) sei nicht erkennbar, wie hoch die Garantieleistung sei, mit der er rechnen könne.

Durch das Fehlen einer Angabe zur Gesamtkostenbelastung werde der Zweck der Garantiezusage unterwandert. Zweck einer fondsgebundenen Lebensversicherung mit Garantiezusage sei, schon bei Vertragsabschluss mit einer bestimmten Mindesthöhe an Versicherungsleistung rechnen zu können.

Selbst bei fondsgebundenen Lebensversicherungen ohne Kapitalgarantie treffe den Versicherer eine Pflicht, dem Versicherungsnehmer die Gesamtkostenbelastung offen zu legen. (7 Ob 82/07w)

Vor diesem Hintergrund habe das HG Wien die Klausel bereits für intransparent und unwirksam erkannt.

Eine geltungserhaltende Reduktion intransparenter Klauseln sei im Verbrauchergeschäft unzulässig, weshalb die Klausel ersatzlos weg falle. Dieser Wegfall der Klausel könne unter Berücksichtigung der Rsp des OGH und EuGH (zuletzt C-260/18) zwei mögliche Rechtsfolgen haben:

Die erste Möglichkeit sei, dass der Vertrag entsprechend der Grundregel des Art 6 Abs 1 RL 1993/13/EWG ohne die unwirksame Klausel mit einer Kapitalgarantie bestehen bleibe, die sämtliche vom Versicherungsnehmer bezahlte Prämien umfasse. Die Kapitalgarantie sei für [REDACTED] [REDACTED] der ausschlaggebende Grund für den Abschluss des Vertrages gewesen. Ohne Kapitalgarantie hätte er den Vertrag nicht abgeschlossen. Ein Fortbestehen des Vertrages ohne Kapitalgarantie scheidet von vornherein aus, weil dies aus Sicht des Versicherungsnehmers den Hauptgegenstand des Vertrages ändere und daher dem Schutzzweck der übertretenen Norm des § 6 Abs 3 KSchG widerspräche.

Wenn man die Möglichkeit verneine, den Vertrag mit einer Kapitalgarantie aufrecht zu halten, sei die zweite Möglichkeit, dass der Vertrag zur Gänze unwirksam und bereicherungsrechtlich rückabzuwickeln sei. In diesem Fall hätte [REDACTED] [REDACTED] Anspruch auf Rückerstattung aller bezahlten Prämien zuzüglich gesetzlicher Zinsen und abzüglich der Kosten des Versicherungsschutzes, welche im vorliegenden Fall geringfügig seien. Der daraus resultierende Rückforderungsbetrag sei jedenfalls höher, als der in Punkt 1 geltend gemachte Betrag.

Nicht nachvollziehbar sei die Argumentation der Beklagten, wonach der ersatzlose Wegfall der Klausel, und somit des Kerns der Garantiebestimmung, das Wegfallen der gesamten Garantievereinbarung zur Folge habe. Das Rechtsverständnis der Beklagten hätte zur Folge, dass der Unternehmer durch die gezielte Verwendung intransparenter Klauseln seine Leistungsverpflichtung einschränken könnte. Im Übrigen werde das Bestehen einer Kapitalgarantie auch außerhalb der Klausel festgehalten. Die vom HG Wien für unwirksam erklärte Klausel stelle daher nicht die alleinige vertragliche Grundlage für die Kapitalgarantie

dar, sondern schränke die auch an anderer Stelle vereinbarte, zugesagte Kapitalgarantie auf einen nicht näher bestimmbar Betrag ein. Dass dem Versicherungsnehmer bei Inanspruchnahme der Kapitalgarantie weniger als die einbezahlten Prämien bleibe, werde der Versicherungsnehmer nicht annehmen, weil auf dem Bedingungs-Merkblatt zu Portefeuille 6 folgendes festgehalten werde: *„Wird die Versicherung zu einem anderen Zeitpunkt als einem Garantiestichtag beendet, können Verluste des Fondsvermögens eintreten und der Auszahlungsbetrag aus dem Versicherungsvertrag kann auch unter der Summe der einbezahlten Beiträge liegen.“* Daraus leite der Versicherungsnehmer ab, dass bei Auszahlung zum Garantiestichtag der Auszahlungsbetrag nicht unter der Summe der einbezahlten Beiträge liegen könne. Dem Versicherungsnehmer stehe daher zum Garantiestichtag die ungekürzte Summe der einbezahlten Prämien zu.

Irrelevanz der Rückkaufswerttabelle für die Transparenz der Klausel

Auch die Ausfolgung einer Rückkaufswerttabelle mache die betreffende Klausel mangels eines entsprechenden Verweises in der Klausel nicht transparenter. Nach der Rsp müsse bei einer vorzeitigen Kündigung (Rückkauf) in der Klausel selbst durch einen eindeutigen Verweis auf die dem Versicherungsantrag beiliegende Tabelle und die wirtschaftlichen Nachteile verwiesen werden. (7 Ob 23/07v)

Dies müsse zweifellos auch für Kostenabzüge bei einer Kapitalgarantie gelten. Für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer sei es ohne ausdrücklichen Verweis in der Garantieklausel nicht offenkundig, dass er aus der Rückkaufswerttabelle – welche sich an anderer Stelle befinde – Anhaltspunkte zu Kostenabzügen finde, welche die Garantiezusage einschränken.

Die vorliegende Klausel enthalte keinen Hinweis auf eine Tabelle, aus der die Gesamtkostenbelastung ersichtlich wäre, oder auf eine Modellrechnung. Da die Garantieklausel nicht auf die Rückkaufswerttabelle verweise, sei diese auch nicht für die Auslegung der Garantieklausel oder eine ergänzende Vertragsauslegung heranzuziehen. Das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG werde nur eingehalten, wenn direkt in der Klausel auf die Rückkaufswerttabelle verwiesen werde. Der Klauseltext müsse im kundenfeindlichsten Sinn beurteilt werden.

Auch gemäß § 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016 komme der Beklagten eine Informationspflicht über „sämtliche Kosten und Gebühren“ zu. Die Modellrechnung der Rückkaufswerttabelle reiche dazu nicht aus. Die Gesamtkostenbelastung sei in der Klausel weder ziffernmäßig noch prozentuell bestimmt und daher intransparent. Auch aus der Modellrechnung würde die Gesamtkostenbelastung nicht transparent hervorgehen. Um hier Rückschlüsse ziehen zu können, müsste der Versicherungsnehmer Kenntnisse über die Versteuerung der

Prämienzahlung, die Differenzierung von Risikoprämie und Sparprämie sowie des Begriffes der 0% Performance Tabelle haben. Auch durch den im Anschluss an die Modellrechnung befindlichen Absatz, auf welchen in der Klausel nicht verwiesen werde, gelinge eine vollständige, transparente Aufklärung. Aus den Entscheidungen 7 Ob 23/07v und 7 Ob 4/07z gehe hervor, dass im Falle einer Er- und Ablebenskombination auch die interne Berechnung der Risikoprämie bzw die Höhe der tatsächlichen Sparprämie ausgewiesen werden müsse, weil ansonsten die Berechnung der tatsächlichen Kostenbelastung unmöglich sei.

Irrelevanz des Wissens des Maklers

Die Beklagte könne sich auch nicht darauf berufen, dass die Klausel als transparent zu beurteilen sei, weil dem Versicherungsnehmer beim Vertragsabschluss - anders als bei der abstrakten Beurteilung im Verbandsverfahren - alle Informationen vorgelegen hätten. Eine dem Wortlaut nach intransparente Klausel könne nicht dadurch transparent werden, dass die in der Klausel verwendeten Begriffe für einen konkreten Vertragspartner klar und verständlich seien. Eine intransparente Klausel könne nicht durch einen vermittelnden Versicherungsmakler transparent gemacht werden. Daher könne positives Wissen eines Maklers die Transparenz nicht herbeiführen. Selbst wenn der Makler im vorliegenden Fall die Abzugspositionen betragsmäßig gekannt habe, könne dieses Wissen nicht dem Versicherungsnehmer zugerechnet werden.

Nach der stRsp des OGH seien Klauseln in Versicherungsbedingungen unter Beschränkung auf ihren Wortlaut und unter Verzicht auf außerhalb des Textes liegende Umstände auszulegen. Einer Inhaltskontrolle sei daher ausschließlich die objektive Auslegung der Klausel zugrunde zu legen. Allfällige ergänzende Informationsunterlagen seien nur zu berücksichtigen, wenn in der Klausel ausdrücklich darauf verwiesen werde. Eine bloß mündliche Erklärung reiche für die Herstellung der Transparenz nicht.

Vorbringen der Beklagten

Wegfall der gesamten Kapitalgarantie

Die Beklagte bracht vor, dass es richtig sei, dass für den Fall des Wegfalls einer intransparenten Klausel eine geltungserhaltende Reduktion unzulässig sei. Folge des ersatzlosen Wegfalls einer unzulässigen Klausel sei aber der Wegfall der gesamten Kapitalgarantie und nicht, dass die Beklagte Kosten, Gebühren und Risikobeiträge nicht mehr abziehen dürfe.

Die für unzulässig erklärte Klausel sei die grundlegende Erklärung der Kapitalgarantie und somit Kern der gesamten Garantievereinbarung. Nach Wegfall des ersten Satzes würde nur ein Skelett der Klausel übrig bleiben, deren Sinn und Zweck nicht mehr eindeutig erkennbar

wäre. Für den Verbraucher wäre nicht ersichtlich, was garantiert werde und von welchen Beträgen auszugehen wäre. Eine ergänzende Vertragsauslegung sei hier nicht durchzuführen, wie der Kläger richtig vorbringe, weil eine geltungserhaltende Reduktion nicht vorzunehmen sei. Daher müsse die gesamte Garantievereinbarung wegfallen und der Versicherungsnehmer habe nur Anspruch auf den Rückkaufswert.

Wirksame Kostenvereinbarung

Die Versicherungspolizze enthalte eine Modellrechnung, aus der sich beispielhaft die Rückkaufswerte des Vertrages ergeben. Der Ausweis der Gesamtkostenbelastung anhand standardisierter Tabellen sei nach der Rsp des OGH zulässig (ua 7 Ob 131/06z). Eine solche Modellrechnung finde sich in der Versicherungspolizze. Bei einer Gegenüberstellung der einbezahlten Beträge mit den Beträgen im Erlebensfall bei einer angenommenen 0% Performance sei die Gesamtkostenbelastung für den Versicherungsnehmer mit einer simplen Rechnung erkennbar (einbezahlte Prämie abzüglich Rückkaufswert im Erlebensfall bei 0% Performance ergebe die zu zahlenden Kosten). Außerdem befinde sich direkt im Anschluss an die Modellrechnung ein Absatz, in welchem dem Versicherungsnehmer auch genaue Prozentwerte der Abschluss- und Verwaltungskosten mitgeteilt würden. Der Versicherungsnehmer sei daher transparent aufgeklärt worden. Nach der Jud genüge es, entweder die Kosten in Prozent oder vice versa den Sparanteil (die Rückkaufswerte) in Tabellenform festzulegen. Es schade daher nicht, dass der Verbraucher die Kosten durch eine Subtraktion der Werte der 0% Spalte von der jeweiligen Prämiensumme ausrechnen habe müssen. Dem Versicherungsnehmer sei damit bereits vor Abschluss des Vertrages klar gewesen, dass Kosten anfallen würden und in welcher Höhe.

Die Informationen über Kosten und Rückkaufswerttabelle sowie Garantiehinhalt hätten dem Makler vorgelegen, welcher schriftlich bestätigt habe, den Versicherungsnehmer über sämtliche Kosten informiert und ihm das Vertragsoffert übergeben zu haben.

Im Übrigen werde bereits im Antrag darauf hingewiesen, dass Rechtsgrundlage der beantragten Versicherung ua die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen zu Flex Solution seien. Gleich zu Beginn der Versicherungsbedingungen würden die Begriffe der Deckungsrückstellung, Versicherungssumme, der Erlebensfall und die Prämiensumme erklärt. Weiters erläutere § 9 der Versicherungsbedingungen Kosten und Gebühren, weise darauf hin, dass die Versicherungssteuer abgezogen werde sowie dass Risikokosten, Abschlusskosten und Verwaltungskosten verrechnet würden; wobei zu deren Höhe auf die Modellrechnung verwiesen werde.

Die Kostenvereinbarung sei daher auch bei Wegfall der Garantieklausel und Garantievereinbarung wirksam.

Ein Rechnungslegungsanspruch bestehe nicht, der Versicherungsnehmer sei nur über die Gesamtkostenbelastung aufzuklären. (7 Ob 23/07v)

Rechtsfolge unklarer begünstigender Klauseln

Die Garantieklausel sei eine unklare begünstigende Klausel. Der Kläger setze in seinem vorbereitenden Schriftsatz Intransparenz und Missbräuchlichkeit gleich. Die Klausel-Richtlinie unterscheide aber zwischen missbräuchlichen und intransparenten Klauseln. Missbräuchlich sei eine Klausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt sei und zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches, ungerechtfertigtes Missverhältnis vertraglicher Rechte und Pflichten verursache (Art 2 a iVm Art 3 Abs 1 Klausel-RL). Eine missbräuchliche Klausel sei unwirksam und der Vertrag bleibe für beide Parteien auf derselben Grundlage bindend, wenn er ohne die missbräuchliche Klausel bestehen könne (Art 6 Abs 1 Klausel-RL). Intransparent sei eine Klausel, die nicht klar und verständlich sei (Art 5 Klausel-RL). Einzige europarechtliche Rechtsfolge sei, dass die für den Verbraucher günstigste Auslegung gelte. Ansonsten unterliegen die Rechtsfolgen intransparenter Klauseln dem nationalen Recht. Die Rsp des EuGH zu missbräuchlichen Klauseln könne daher nicht auf intransparente begünstigende Klauseln übertragen werden.

Die Rechtsfolge der Intransparenz der Garantieklausel sei daher wie folgt zu bestimmen:

Als unklare begünstigende Klausel sei sie gemäß § 915 ABGB auszulegen. Die Unklarheitenregel sei aber nur heranzuziehen, wenn die Ermittlung der Parteienabsicht ohne Ergebnis bleibe. Im vorliegenden Fall habe die Auslegung der Klausel anhand sämtlicher erteilter Informationen zu erfolgen, denn im Individualprozess könne eine an sich intransparente Klausel aufgrund zusätzlicher Darlegung ausreichend verständlich gemacht werden. Dem Makler Michael Sauseng hätten alle Informationen über die Kosten samt einer Berechnungssoftware und Rückkaufswerttabelle vorgelegen. Er habe den Versicherungsnehmer über alle Kosten aufgeklärt. Daher sei die Klausel wirksam vereinbart worden.

Außerdem seien die Kosten anhand der 0% Tabelle der Modellrechnung vereinbart gewesen. Diese Modellrechnung habe konstitutive Bedeutung iS § 5 VersVG. Die Beklagte habe den Antrag und die Unterlagen des Versicherungsnehmers vor der Polizzierung überprüft und habe die Polizze nicht antragsgemäß ausstellen können. Darüber sei der Versicherungsnehmer in einem Begleitschreiben zur Polizze aufgeklärt und auf sein Einspruchsrecht gemäß § 5 VersVG hingewiesen worden. Die übermittelte Polizze sei daher ein Gegenantrag, welchem der Versicherungsnehmer nicht widersprochen und diesen aufgrund der Fiktion des § 5 Abs 1 VersVG akzeptiert habe. Die Polizze und die darin enthaltene Modellrechnung hätten daher konstitutive Bedeutung und der

Versicherungsnehmer habe die Kostenhöhe mit der Beklagten vereinbart.

Wenn man die Garantievereinbarung entgegen dieser Ausführungen als unklar ansehen würde, wäre im nächsten Schritt die Absicht der Parteien zu ermitteln. Die Absicht der Parteien sei nicht auf eine Garantie der eingezahlten Prämien gerichtet gewesen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages im Jahr 2008 sei eine Garantie nur für die Sparprämie durch Investition in entsprechende Garantiefonds üblich gewesen. Die Garantieklausel habe sich daher eindeutig nur darauf bezogen. Für die Unklarheitenregel des § 915 Abs 2 ABGB bleibe kein Raum.

Ergänzende Vertragsauslegung bei Unwirksamkeit der Klausel

Der Versicherungsnehmer hätte bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung außerhalb der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge 2008 am Markt keine Garantie auf die eingezahlten Prämien erhalten. Ergebnis der ergänzenden Vertragsauslegung wäre daher, dass die Parteien eine Garantie auf die Sparprämie vereinbart hätten. Die vom Kläger gewünschte Rechtsfolge einer Kapitalgarantie, die alle vom Versicherungsnehmer bezahlten Prämien umfasse, würde dazu führen, dass der Verbraucher Konditionen erhalte, welche er sonst auf dem Markt nie erhalten hätte.

Die **Nebenintervenientin** schloss sich dem Vorbringen der Beklagten an und brachte vor, dass sie ihren Aufklärungspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer [REDACTED] [REDACTED] und gegenüber der Beklagten nachgekommen sei. Eine 100%ige Kapitalgarantie ergebe sich aus den Unterlagen, insbesondere aus dem Prospekt ./F, nicht.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Der Versicherungsnehmer [REDACTED] [REDACTED] hatte ursprünglich bei der Skandia eine Lebensversicherung abgeschlossen, die der Ansparung eines Fremdwährungskredites dienen sollte, welchen [REDACTED] [REDACTED] für sein Firmengebäude aufgenommen hatte. Da sich die Lebensversicherung bei der Skandia nicht wunschgemäß entwickelt hatte, kündigte [REDACTED] [REDACTED] diese und benötigte daraufhin eine andere Lebensversicherung. (Zg [REDACTED] S 3 ON 13)

Der Mitarbeiter der Nebenintervenientin, [REDACTED] [REDACTED] beriet [REDACTED] [REDACTED] im Zusammenhang mit dem Abschluss der vorliegenden Lebensversicherung. Aus Vorgesprächen wusste [REDACTED] [REDACTED] dass [REDACTED] [REDACTED] eine konservative Veranlagung bevorzugt. Grundlage des Beratungsgespräches war der Verkaufsfolder (./F).

(Zg [REDACTED] S 3 ON 13, Zg [REDACTED] S 8 ON 13)

Im Verkaufsfolder ist auf Seite 2 zu „Kapitalgarantie“ festgehalten: „Sie selbst bestimmen den Anteil der Garantieveranlagung. Wählen Sie zwischen einer klassischen Veranlagung mit 2,25% p.a. Mindestverzinsung bzw. einer fondsgebundenen Veranlagung mit Kapitalgarantie.“

Die Kapitalgarantie wurde besprochen. [REDACTED] [REDACTED] verstand die Kapitalgarantie so, dass er das, was er einzahlt, wieder herausbekommt. Dies war ihm wichtig, weil er das, was er einbezahlt, wieder herausbekommen wollte. Er ging von einer minimalen Verzinsung aus. [REDACTED] [REDACTED] war bewusst, dass die Beklagte Kosten verrechnet, aber die genaue Höhe war ihm nicht bekannt. Dass die Versicherungssteuer abgezogen wird, war ihm bewusst. Beim Beratungsgespräch wurde auch besprochen, dass eine Kündigung innerhalb der ersten zehn Jahre aus steuerlichen Gründen nicht sinnvoll ist. Den genauen Unterschied zwischen der am Verkaufsfolder auf Seite zwei angesprochenen klassischen Veranlagung im Vergleich zur fondsgebundenen Veranlagung verstand [REDACTED] [REDACTED] nicht. Die Summe der Prämien entsprach dem Betrag, den [REDACTED] [REDACTED] für die Kreditrückzahlung benötigt hätte. (Zg [REDACTED] S 4, 6 ON 13)

[REDACTED] [REDACTED] besprach mit [REDACTED] [REDACTED] anhand der Tabellen auf Seite drei des Offerts (Beilage ./I) im Hinblick auf die konservative Veranlagung die 0% Variante und die möglichen bzw. gewählten Garantiestichtage. Die Werte der Tabelle wurden mittels eines von der Beklagten zur Verfügung gestellten Tools errechnet. [REDACTED] [REDACTED] erklärte, dass sich die Kapitalgarantie nur auf die Garantiestichtage bezieht. Er rechnete zum Garantiestichtag 1.1.2019 aus, was bis zum Garantiestichtag an Prämie bezahlt werden würde (EUR 234.393,-) und stellte dies in Relation zur Leistung beim Garantiestichtag bei einer 0% Performance (EUR 198.024,32). Daraus und aus einem Hinweis auf die Klausel auf Seite 2 der Beilage ./I ergaben sich implizit die anfallenden Kosten. Allerdings gingen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] nicht davon aus, dass bis 2008 eine 0% Performance vorliegen würde. Im Detail ausgerechnet wurden die einzelnen Kostenpositionen wie etwa Versicherungssteuer, Risikobeitrag, Gebühren nicht. [REDACTED] [REDACTED] konnte diese Kosten – mit Ausnahme der Versicherungssteuer – auch nicht ausrechnen, weil er diesbezüglich keine detaillierten Informationen der Beklagten hatte. (Zg. [REDACTED] S 8ff ON 13, Zg [REDACTED] S 5 ON 13)

Nicht festgestellt werden kann, dass [REDACTED] [REDACTED] eine Kopie des Offerts und des Antrags übergeben wurde.

Nach dem Gespräch mit [REDACTED] [REDACTED] stellte dieser auf Basis des Offerts (./I) den Antrag an die Beklagte. Die Beklagte übermittelte [REDACTED] [REDACTED] die Polizze und den ersten Erlagschein (./B). Damals las [REDACTED] [REDACTED] die der Polizze angeschlossenen

Versicherungsbedingungen nicht im Detail durch. (Zg [REDACTED] S 8 ON 13, Zg [REDACTED] S 5 ON 13)

Im Begleitschreiben zur Polizzae (.J/B) vom 20.3.2008 wies die Beklagte darauf hin, dass die Polizzae nicht dem Antrag entsprechend ausgestellt wurde, sondern mit den angefuhrten Abweichungen. Weiters gibt die Beklagte auf Seite zwei des Begleitschreibens den Garantiegeber RZB Osterreich AG bekannt.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Flex Solution (.J/B S 11f), welche der Versicherungspolizzae angeschlossen sind, enthalten folgende, fuur den vorliegenden Fall relevante Bestimmungen:

„

§ 9. Kosten und Gebuehren

9.1. Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Praemien in Abzug gebracht. Weiters verrechnen wir Ihnen fuur unsere Leistungen Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (§ 9.2.), Abschlusskosten (§ 9.4.) und Verwaltungskosten (§ 9.5.) sowie Gebuehren (§ 9.9).

9.2. Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikokosten) richten sich nach dem Alter und dem Geschlecht der versicherten Person sowie nach der Ablebensleistung und dem Geldwert der Deckungsrueckstellung. Das technische Alter ist die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Die Risikokosten errechnen sich monatlich aus der Differenz des Wertes der Ablebensleistung und dem Geldwert der Deckungsrueckstellung zum Stichtag sowie der Ablebenswahrscheinlichkeit gemaeu der oesterreichischen Sterbetafel fuur Maenner und Frauen 2000/2002 mit den von der oesterreichischen Aktuarsvereinigung empfohlenen Modifikationen.

Fuur die Uebernahme erhoelter Risiken, insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport, etc. werden wir Zusatzpraemien („Risikozuschlaege“) zur Praemie oder besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.

Die Risikokosten entnehmen wir der Deckungsrueckstellung.

9.3. Die Fondsanteile kaufen wir zum jeweils aktuellen Kurswert. Es wird kein Ausgabeaufschlag verrechnet.

9.4. Abschlusskosten sind alle mit dem Abschluss einer Versicherung verbundenen Kosten, etwa die Kosten fuur Vermittlung, Beratung, Anforderung von Gesundheitsauskuenften und aertzlichen Attesten etc. Die Hoehe der Abschlusskosten entnehmen Sie bitte der Modellrechnung, welche im Vorschlag und in der Polizzae enthalten ist.

9.5. Die jaehrlichen Verwaltungskosten entnehmen Sie bitte ebenfalls der Modellrechnung, welche im Vorschlag und in der Polizzae enthalten ist.

9.6. Die Abschluss- und Verwaltungskosten ziehen wir von Ihrer Praemie vor der Veranlagung ab, eventuell allfaellige Gebuehren entnehmen wir der Deckungsrueckstellung.

9.7. Bei Versicherungen gegen Einmalpraemie und praemiefreien Versicherungen entnehmen wir die Verwaltungs- und Risikokosten sowie allfaellige Gebuehren monatlich der Deckungsrueckstellung. Bei Kursrueckgaengen kann dies dazu fuuehren, dass die Deckungsrueckstellung in der fondsgebundenen Veranlagung vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aufgebraucht ist. In diesem Fall wird aus der fondsgebundenen Veranlagung keine Leistung erbracht.

9.8. Die Rechnungsgrundlagen fuur die Ermittlung der Kosten nach § 9.1. sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese koennen fuur bestehende Vertraege von uns nicht veraendert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsicht (FMA) jederzeit ueberpruefbar.

9.9. Fuur durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebuehren, und zwar

- für Prämienzahlung mittels Zahlschein EUR 2,--,
- für die Zahlungserinnerung bei Zahlungsverzug der Erstprämie EUR 9,--,
- für die Mahnung gemäß § 39 VersVG bei Zahlungsverzug einer Folgeprämie EUR 9,--,
- für die Rechtsanwaltsandrohung bei weiterem Zahlungsverzug EUR 9,--,
- für die Kündigung gemäß § 39 VersVG infolge weiterem Zahlungsverzug EUR 9,--,
- bei Lastschriftrückweisung stellen wir Ihnen die uns angelasteten Gebühren in Rechnung,
- Übertragungsgebühr gemäß § 1.3. dieser Versicherungsbedingungen

.....

§ 12. Kündigung der Versicherungen

Kündigung und Auszahlung der Deckungsrückstellung

12.1. Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich kündigen mit 1-monatiger Frist zum Monatsende, frühestens auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres.

12.2. Teilweise Kündigungen Ihrer Versicherung sind mit 1-monatiger Frist zum Monatsende, frühestens jedoch auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres möglich, sofern der verbleibende Geldwert der Deckungsrückstellung mindestens EUR 1.000,-- beträgt.

Im Falle einer teilweisen Kündigung Ihrer Versicherung nach Ende der Prämienzahlungsdauer entfällt die Mindesttodesfallleistung. Die Ablebensleistung entspricht in diesem Fall dem Geldwert der Deckungsrückstellung zuzüglich 5% der Prämiensumme.

12.3. Im Falle der Kündigung Ihrer Versicherung erhalten Sie den Geldwert der Deckungsrückstellung. Der Geldwert der Deckungsrückstellung entspricht nicht der Summe der einbezahlten Prämien. Es wird § 176 Abs 5 VersVG berücksichtigt. Ein gesonderter Abzug wird nicht verrechnet.

.....

§ 13. Prämienfreistellung

13.1. Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich mit 1-monatiger Frist zum Monatsende, frühestens auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres prämienfrei stellen.

13.2. Voraussetzung für die Prämienfreistellung ist, dass der Geldwert der Deckungsrückstellung die Mindestsumme von EUR 1.000,-- nicht unterschreitet. Im Falle der Unterschreitung wird der Geldwert der Deckungsrückstellung ausbezahlt. Bei Prämienfreistellung wird die Mindesttodesfallleistung entsprechend gekürzt. Diese errechnet sich aus dem Verhältnis (Quotient) der ursprünglichen Mindesttodesfallleistung zur ursprünglichen Prämiensumme multipliziert mit der neuen Prämiensumme. Für die Ablebensleistung gelten die Regelungen gemäß § 1.1.

13.3. Bei einer Prämienfreistellung wird für die klassische Veranlagung auf Grundlage des Geldwertes der Deckungsfreistellung eine verminderte Versicherungssumme ermittelt. Wenn diese Versicherungssumme EUR 200,-- unterschreitet, wird der Geldwert der Deckungsrückstellung in die fondsgebundene Veranlagung (Portefeuille I=100% Anleihen gemäß dem Bedingungs-Merkblatt) übertragen.

§ 14. Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung

Aufgrund der anfallenden Versicherungsdauer und Kosten liegt der Geldwert der Deckungsrückstellung in den ersten Jahren nach Versicherungsbeginn deutlich unter der Summe der einbezahlten Prämien. Eine Kündigung bzw. Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages in den ersten 10 Jahren ist daher für Sie in der Regel finanziell nachteilig. Eine Darstellung der möglichen Entwicklung der Erlebensleistung bzw. der jeweiligen Versicherungssummen entnehmen Sie bitte der Modellrechnung, welche im Vorschlag und in der Polizze enthalten ist.

.....

§ 19. Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

....“

Teil der Polizza ist auch eine beispielhafte Leistungsübersicht (eine Modellrechnung) (Tabelle A) (.JB S 7).

Im Anschluss an die beispielhafte Leistungsübersicht ist Folgendes festgehalten:

Bei den in den Tabellen angeführten Werten sind die Versicherungssteuer, die Abschluss- und Verwaltungskosten und die Risikokosten bereits abgezogen. Basis für die Berechnung der Kosten ist die Prämiensumme, wobei hier eine maximale Prämienzahlungsdauer von 35 Jahren zugrunde gelegt wird. Die Abschlusskosten werden nur in den ersten 5 Jahren, oder bei einer kürzeren Versicherungslaufzeit über diese vereinbarte Versicherungslaufzeit, verrechnet und betragen jeweils 1,38% der Prämiensumme. Dieser Betrag wird jeweils von der Jahresprämie abgezogen bzw nach Ablauf der Prämienzahlungsdauer dem Geldwert der Deckungsrückstellung entnommen. Die Verwaltungskosten pro Jahr setzen sich zusammen aus einem Betrag von maximal 0,54% der Prämiensumme und den Stückkosten. Die Stückkosten betragen maximal EUR 1,50 pro Monat. Wenn für den Vertrag keine Prämien mehr gezahlt werden, dann fallen an Verwaltungskosten lediglich die Stückkosten an.

Das ebenso der Polizza angeschlossene Bedingungsmerkblatt zum Portefeuille 6 - Ertrag & Garantie (.JB S 21) enthält folgende, für den vorliegenden Fall relevante Bestimmungen

Was bietet das Portefeuille 6 – „Ertrag & Garantie“ ?

Das Portefeuille 6 „Ertrag & Garantie“ bietet ertragsorientierte Veranlagung mit Kapitalgarantie.

Wie erfolgt die Veranlagung im Portefeuille 6 – „Ertrag & Garantie“

Die Veranlagung erfolgt einerseits derzeit zu mindestens 40% in Aktien europäischer Börsen, dabei wird aktuell ausschließlich in österreichische und osteuropäische Aktien investiert. Der andere Teil wird in Anleihen bzw Geldmarkt veranlagt. Die Veranlagung wird gemäß den Veranlagungsvorschriften der §§ 108ff EStG vorgenommen und entspricht den Vorschriften für die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge in Österreich. Die Veranlagung erfolgt in Spezialfonds.

Welche Garantie bietet das Portefeuille 6 - "Ertrag & Garantie"?

Der Anleger erhält zu den vereinbarten Stichtagen Kapitalgarantie auf die Sparbeiträge (=investiertes Kapital, dies entspricht den einbezahlten Beiträgen abzüglich Versicherungssteuer, Kosten, Gebühren und Risikobeitrag) sowie auf die aus der Veranlagung erwirtschafteten Erträge. Die Kapitalgarantie gilt zu folgenden Stichtage (jeweils 1.1. des entsprechenden Jahres):

- Erstmals bereits nach 10 vollendeten Kalenderjahren
- In Folge alle 10 Jahre, als letzter Garantiestichtag gilt der Ablauf des Vertrages.

Für Verträge mit Versicherungsbeginn 02/2008 - 01/2009 bedeutet dies:

Erster Garantiestichtag: 1.1.2019

Weitere Garantiestichtage: 1.1.2029, 1.1.2039, usw (sofern diese Stichtage vor dem vereinbarten Ablauf liegen)

Letzter Garantiestichtag: per Ablauf des Vertrages.

Gleitklausel: Weiters besteht die Möglichkeit, die weiteren Garantiestichtage frei zu wählen, wobei

Folgendes zu berücksichtigen ist:

- Die weiteren Garantiestichtage müssen immer mit 1.1. vereinbart werden.
- Der frühestmögliche, im Rahmen der Gleitklausel individuell wählbare Garantiestichtag muss mindestens 1 Jahr nach dem ersten Garantiestichtag liegen.
- Der Antrag auf Vereinbarung eines individuell gewählten Garantiestichtages muss bis längstens 1 Monat vor dem nächstmöglichen, bereits vereinbarten Garantiestichtag der FinanceLife schriftlich mitgeteilt werden."

.....

Risikohinweis: Bitte beachten Sie, dass Sie als Versicherungsnehmer das Veranlagungsrisiko tragen und dass bei Fondsentwicklungen nicht von gleichbleibenden Wertsteigerungen ausgegangen werden kann, weil sie in aller Regel Schwankungen unterworfen sind. Bitte beachten Sie ebenfalls, dass sich Angaben über die Fondsentwicklung auf die Vergangenheit beziehen und der Verlauf in der Vergangenheit keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung ermöglicht. Wird die Versicherung zu einem anderen Zeitpunkt als einem Garantiestichtag beendet, können Verluste des Fondsvermögens eintreten und der Auszahlungsbetrag aus dem Versicherungsvertrag kann auch unter der Summe der einbezahlten Beiträge liegen.

Ich nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Erträge aus den Aktienveranlagungen durch die mit der Kapitalgarantie verbundenen Managementmaßnahmen (zB Hedging) und Kosten der Kapitalgarantie reduziert werden können; die Absicherung durch Derivate hat zur Folge, dass sich allenfalls steigende Marktpreise im Kapitalanlagefonds nicht bzw nicht im selben Ausmaß widerspiegeln. Diese Information beinhaltet kein öffentliches Angebot, keine Aufforderung, ein Angebot zu stellen, und keine angebotsgleiche Werbung hinsichtlich des der Lebensversicherung zugrunde liegenden Basiswertes.

Beweiswürdigung

Soweit sich die Feststellungen auf unbedenkliche Urkunden gründen wurde darauf in Klammer verwiesen.

Die Feststellungen zum Ablauf des Beratungsgespräches zwischen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] ergaben sich aus deren schlüssigen und glaubwürdigen Aussagen, die in den wesentlichen Punkten übereinstimmen.

Dass [REDACTED] [REDACTED] eine Kopie des Offerts und des Antrags übergeben wurde, konnte nicht festgestellt werden. Der Zeuge [REDACTED] konnte sich diesbezüglich nicht mehr erinnern und gab nur an, dass er normalerweise Offert und Antragskopie übergibt.(S 9 ON 13) Der Zeuge [REDACTED] erinnerte sich nur noch an den Verkaufsprospekt ./F (S. 3 ON 13).

Dass die Kosten – mit Ausnahme der Versicherungssteuer nicht im Detail/ azfgeschlüsselt besprochen wurden – ergibt sich aus den übereinstimmenden Angaben der Zeugen [REDACTED] (S 4 ON 13) und [REDACTED] (S 9 ON 13).

Rechtliche Beurteilung

Zur Unwirksamkeit der Klausel

Gemäß § 6 Abs 3 KSchG ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist.

Der Verweis auf einen Tarif in einer Klausel, die den Versicherungsnehmer über den jeweiligen Rückkaufswert einer Lebensversicherung informieren soll, kann nur dann im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG als klar und verständlich angesehen werden, wenn der betreffende Tarif dem Versicherungsnehmer offengelegt wird (RIS-Justiz RS0121727).

Schon in den Entscheidungen 7 Ob 140/06y, 7 Ob 173/06a wurde ausgesprochen, dass auch die Ausfolgung einer Rückkaufswerttabelle (mit der Polizze) die betreffende Klausel mangels eines entsprechenden Verweises nicht transparenter macht. Es muss in der Klausel selbst auf eine Rückkaufswerttabelle und die wirtschaftlichen Nachteile einer vorzeitigen Kündigung verwiesen werden. (7 Ob 23/07v) Es ist die Gesamtkostenbelastung transparent offen zu legen (RIS-Justiz RS0121727 (T5); 7 Ob 82/07w). Selbst wenn die Gesamtkostenbelastung im Hinblick auf die Unsicherheit der Fondspersormance nicht von vornherein in absoluten Zahlen festgesetzt und bekannt gegeben werden könnte, ist der Versicherer im Sinne des Transparenzgebotes des § 6 Abs 3 KSchG verpflichtet, sie oder vice versa den Sparanteil (die Rückkaufswerte) in Tabellenform als Prozentsatz der jeweiligen Höhe des Deckungskapitals festzulegen und mit dem Versicherungsnehmer zu vereinbaren. (RIS-Justiz RS0121727 (T6)).

Genau dies war hier nicht der Fall. In der strittigen Klausel auf Seite 21 der Beilage ./B wird nicht auf die in der Polizze enthaltene beispielhafte Leistungsübersicht verwiesen. Auch die Gesamtkostenbelastung ist weder aus der Klausel, noch aus der beispielhaften Leistungsübersicht auf den ersten Blick ersichtlich. Es werden zwar in § 9 der Versicherungsbedingungen und im Anschluss an die beispielhafte Leistungsübersicht die einzelnen Kostenbestandteile (teilweise mit Prozentbeträgen) erwähnt. Die einzelnen Kostenbestandteile werden aber nicht jeweils betragsmäßig ausgerechnet und auch die Gesamtkostenbelastung wird an keiner Stelle mit dem Schlagwort Gesamtkostenbelastung ausgewiesen. Sogar der Berater ████████ Vaclavac konnte die Kosten im Detail nicht ausrechnen. Umsoweniger kann dies vom durchschnittlichen Versicherungsnehmer erwartete werden.

Auch die Tatsache, dass die Polizze nicht entsprechend dem Antrag ausgestellt werden konnte und somit die Polizze als Antrag zu werten ist, ändert nichts daran, dass in der Klausel selbst nicht auf die Rückkaufswerttabelle verwiesen wurde.

Nach ständiger Rsp ist im Verbandsverfahren auf Begleitumstände beim Vertragsabschluss, dh auf individuelle Vereinbarungen die zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer geschlossen wurden, keine Rücksicht zu nehmen. Im vorliegenden Fall könnten solche Vereinbarungen zwar berücksichtigt werden. Nichtsdestotrotz würden solche Vereinbarungen aber nichts daran ändern, dass in der Garantieklausel nicht auf die Modellrechnung und die Gesamtkostenbelastung hingewiesen wurde. ████████ ████████

wurde vom Berater [REDACTED] [REDACTED] zwar unter Annahme einer 0% Performance die mögliche Auszahlung zum Garantiestichtag vorgerechnet, woraus sich implizit die Gesamtkostenbelastung errechnen ließ. Die Gesamtkostenbelastung wurde aber nicht als solche unzweifelhaft ausgewiesen und auch die einzelnen Kostenbestandteile wurde nicht aufgeschlüsselt.

Nach dem Wortlaut des § 6 Abs 3 KSchG sind unklare und unverständliche Vertragsbestimmungen unwirksam. Eine geltungserhaltende Reduktion einer solchen Klausel findet daher auch im Individualprozess nicht statt. Die nichtige Vertragsbestimmung muss zur Gänze unberücksichtigt bleiben. Der übrige Vertrag bleibt aufrecht, soweit dies sinnvoll möglich ist. (10 Ob 67/06k, 2 Ob 22/12t).

Das bedeutet im Ergebnis, dass die Klausel im Bedingungs-Merkblatt zum Portefeuille 6 (.BS 21) zur Gänze wegfällt.

Rechtsfolge des Wegfalls der Klausel

Ergibt die Würdigung einer Vertragsklausel im Lichte von § 6 Abs 3 KSchG deren Intransparenz, stellt sich die Frage, nach dem daraus resultierenden Schicksal des zwischen dem Konsumenten und Unternehmer bestehenden synallagmatischen Verhältnisses. Angesichts des spezifisch konsumentenrechtlichen Charakters der Norm ist grundsätzlich davon auszugehen, dass dem Schutzzweck nur entsprochen werden kann, wenn der Vertrag trotz Streichung der intransparenten Klausel aufrecht bleibt. Freilich ist dies nur möglich, wenn der der Intransparenzanktion zum Opfer gefallene Vertragsteil keine derart zentrale Rolle innehat, dass ein Bestehenbleiben des Vertrages keinen Sinn machen würde. (*Schurr in Fenyves/Kerschner/Vonkilch* (Hrsg), Großkommentar zum ABGB - Klang-Kommentar - KSchG (2006) zu § 6 Abs 3 KSchG Rz 44)

Im vorliegenden Fall bildet die Kapitalgarantie aus Sicht des Versicherungsnehmers [REDACTED] [REDACTED] den Hauptzweck des Vertrages. Ein Weiterbestehen des Vertrages ohne Kapitalgarantie würde keinen Sinn machen. Es wird allerdings in der Polizze an anderen Stellen als der unwirksamen Klausel auf die Kapitalgarantie verwiesen. So findet sich auf Seite zwei des Begleitschreibens zur Polizze vom 20.3.2008 der Hinweis auf den Garantiegeber. Auf dem Bedingungs-Merkblatt zum Portefeuille 6 "Ertrag & Garantie" findet sich vor der unwirksamen Klausel ein Hinweis auf die Kapitalgarantie und beim Risikohinweis am Ende des Bedingungs-Merkblatts der Hinweis, dass der Auszahlungsbetrag unter der Summe der einbezahlten Beträge liegen kann, wenn die Versicherung zu einem anderen Zeitpunkt als einem Garantiestichtag beendet wird. Die unwirksame Klausel würde somit nur die an mehreren anderen Stellen zugesagte Kapitalgarantie einschränken. Ohne die Klausel bleibt es bei der Kapitalgarantie abzüglich der Versicherungssteuer.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 ZPO. Da keine Einwendungen gegen die Kostennote erhoben wurden, konnte diese der Entscheidung gemäß § 54 Abs 1a ZPO zugrunde gelegt werden. Da der Nebenintervenient Kostenersatz im selben Verhältnis wie die Hauptpartei erhält, der er konkret beigetreten ist, erhält er keine Kosten.

Handelsgericht Wien, Abt 62
Wien, 10.11.2020
Mag. Mariana Boltz, LL.M., Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG